Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/6305
08.07.2020

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Guido Heuer (CDU)
Abgeordneter Frank Bommersbach (CDU)

Vorkehrungen in der Corona-Pandemie

Kleine Anfrage - **KA 7/3701**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Seit der Veröffentlichung der Verordnung über die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt am 17. März 2020 ist das öffentliche Leben der Bürgerinnen und Bürger stark eingeschränkt. Zu deren Schutz wurden u. a. Gaststätten, Sportbetriebe, Kultur- und Vergnügungseinrichtungen geschlossen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und das Gesundheitssystem nicht zu überlasten. Bereits nach wenigen Wochen entstand ein wirtschaftlicher Schaden in Millionenhöhe; die Bürgerinnen und Bürger bangen um ihre Existenz. Die Krankenhäuser und Uniklinika verzeichnen aufgrund der Corona-Pandemie Verluste, da die Zahl der Patienten zurückgeht, die andere Krankheitssymptome aufweisen. Nicht durchgeführte elektive Operationen und leerstehende Betten sind die Folge.

Seit dem 20. April 2020 gibt es erste Lockerungen. Kurz drauf trat am 23. April 2020 die Mundschutzpflicht im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und für Einkäufe für alle Bürger und Bürgerinnen in Kraft.

Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

1. Wie wird gewährleistet, dass alle Nicht-Corona-Patienten sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich medizinisch in adäquater Qualität versorgt werden?

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.*
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 09.07.2020)

Mit Schreiben vom 13. März 2020 an die Krankenhäuser des Landes Sachsen-Anhalt wies das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration auf einen Brief von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn vom 13. März 2020 zur Einschränkung der Regelversorgung und zur Notfallplanung in den Krankenhäusern infolge der COVID-19-Infektionen hin und bat diese gemäß § 14b Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt, grundsätzlich alle planbaren Aufnahmen, Operationen und Eingriffe ab Montag, dem 16. März 2020, auszusetzen bzw. auf unbestimmte Zeit zu verschieben, soweit dies medizinisch vertretbar ist. Weiterhin wurden die Krankenhäuser in Sachsen-Anhalt gebeten, den für eine Stärkung der Durchhaltefähigkeit der Intensiv- und Beatmungsbetten notwendigen Personaleinsatz zu planen und zu erhöhen, insbesondere die Schaffung zusätzlicher Intensiv- und Beatmungskapazitäten zu prüfen. Damit sollten Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patienten abgesichert und die Voraussetzungen für die Behandlung intensivpflichtiger Patienten geschaffen werden.

Die Versorgung aller Nicht-COVID-Patient*innen erfolgt unter strikter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen. Krankenhäuser haben dafür vielseitige Maßnahmen, teilweise Umbauten vorgenommen, um eine Separierung potenziell infektiöser Patient*innen durch eigens dafür bestimmte Quarantänestationen zu gewährleisten. Somit konnte eine Verteilung im Haus vermieden und weitere Notfälle von nicht COVID-19-Erkrankten behandelt werden.

Trotzdem haben Patient*innen den Weg ins Krankenhaus oder in die Arztpraxis aus Angst, sich mit dem Corona-Virus zu infizieren, vermieden.

Im ambulanten Bereich erfolgte ein Umdenken, weg von den analogen Arzt-Patienten-Kontakten hin zu medizinischer Beratung und Betreuung im digitalen Raum. Über verstärkte Nutzung digitaler Möglichkeiten, wie Krankschreibung per Telefon, Spezialsprechstunden, so z. B. Kopfschmerzsprechstunde per Telefon, konnte die ambulante Versorgung sichergestellt werden. Neue Konzeptionen gibt es auch in der tagesklinischen Behandlung, wo Behandlungsphasen in der Tagesklinik mit solchen zu Hause, in denen Videobehandlung (ärztliche Visite und aktivierende Therapien) stattfinden, wechseln.

Die vergleichsweise günstige Infektionslage in Sachsen-Anhalt, die es den Gesundheitsbehörden ermöglicht, die Infektionsketten gut nachzuvollziehen sowie die Vorhaltung genügend freier Intensivbetten haben zwischenzeitlich weitere Lockerungen zugelassen.

Das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 sieht die schrittweise Rückkehr zu einer Regelversorgung vor, das entspricht den Anforderungen an die Versorgung und den berechtigten Interessen der Patient*innen. Inzwischen wurde mit Schreiben der Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Mai 2020 darauf hingewiesen, dass mit sofortiger Wirkung eine schrittweise Rückkehr in den Regelbetrieb erfolgen kann, ohne jedoch den Grundsatz zur Zurückstellung elektiver Eingriffe, Operationen und Behandlungen aufzugeben. Dabei sind von den Krankenhäusern Voraussetzungen zur Infektionsprävention nach den Vorgaben des Robert Koch-Institutes (RKI) sowie Vorgaben zur Bereithaltung von Intensivkapazitäten zu beachten.

Verschobene elektive Eingriffe werden inzwischen schrittweise durchgeführt. Die aktuelle Auslastung der Krankenhäuser des Landes Sachsen-Anhalt lag in der 25. Kalenderwoche im Durchschnitt bei 83 %.

2. Welche Richtlinien für die Ausstattung mit Schutzausrüstung gelten für Alten- und Pflegeheime, für niedergelassene Ärzte und Zahnärzte und für Krankenhäuser? Wie sieht die Regelung in nicht-medizinischen Bereichen aus, beispielsweise beim Friseur oder in Kosmetik- und Tattoo Studios? Welche Maßnahmen sind für Freizeitaktivitäten, wie dem Besuch im Theater oder im Kino, geplant?

Eine spezifische Ausstattung mit Schutzausrüstung wird weder durch infektionsschutzrechtliche Regelungen noch durch arbeitsschutzrechtliche Normen vorgegeben. Verantwortlich für die Beschaffung sind im Regelfall die Arbeitgeber oder Träger der jeweiligen Einrichtungen, die sich unter normalen Umständen am Markt mit diesen Produkten versorgen können. Da im Rahmen der COVID-19-Pandemie eine Versorgung mit Schutzausrüstung am Markt teilweise nicht mehr möglich war, haben die Bundesregierung und die Länder eine Beschaffung und Bereitstellung übernommen. Soweit Schutzausrüstungen, zum Beispiel Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne nichtmedizinischer Alltagsmasken, für Freizeitaktivitäten oder Alltagsgeschäfte vorgeschrieben sind, obliegt es jedem oder jeder Einzelnen, sich entsprechend zu versorgen.

Es ist eine grundlegende Verpflichtung der Arbeitgeber, ihre Beschäftigten vor besonderen Gefährdungen im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung zu schützen. Soweit Gefährdungen für die Beschäftigten nicht zu vermeiden sind, kann sich für Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes eine Pflicht zur Bereitstellung risikogerechter persönlicher Schutzausrüstung (PSA) einschließlich Schutzkleidung ergeben. Für diese sind in der PSA-Benutzerverordnung weitere Anforderungen festgelegt. Auch die Technischen Regeln Biologische Arbeitsstoffe enthalten allgemeine Handlungshilfen für den Umgang mit entsprechenden Gefährdungen und zu möglichen Schutzmaßnahmen.

3. Wie wird sichergestellt, dass die unter 2. genannte Ausstattung auch jederzeit verfügbar ist? Wie stellt der Pandemiestab eine adäquate Versorgung aller Bereiche zu angemessenen Preisen sicher? Wie wird die Verteilung von Schutzmasken an Bürgerinnen und Bürger zuverlässig sichergestellt?

Eine Sicherstellungsgarantie gibt es nicht. Die eigenen Einkaufsaktivitäten der Einrichtungen (Krankenhäuser und Pflegeheime) wurden durch zentrale Beschaffungen von Bund und Ländern unterstützt.

Die Versorgung aller Gesundheitseinrichtungen ist durch diese Einkaufs-Aktivitäten sichergestellt. Inwieweit hier Kosten und in welcher Höhe weitergegeben werden müssen oder können, wird noch in Absprache mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu entscheiden sein.

Im Übrigen ist jede verantwortungsbewusste Bürgerin und jeder Bürger gehalten, selbst für die persönliche Mund-Nasen-Bedeckung Sorge zu tragen.

4. Plant die Landesregierung die Produktion von kritischen Produkten, Schutzausrüstung und lebenswichtigen Arzneimitteln in Deutschland bzw. Sachsen-Anhalt aufzubauen bzw. zu fördern?

Es ist keine spezifische Förderung der Produktion von kritischen Produkten, Schutzausrüstung und lebenswichtigen Arzneimitteln in Sachsen-Anhalt geplant. Für Unternehmen, die beabsichtigen, eine entsprechende Produktion aufzubauen oder darauf umzustellen, stehen gegebenenfalls die Förderungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und den Darlehensprogrammen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

Aufgrund der globalen Ausrichtung der pharmazeutischen Industrie bedarf es europäischer, hilfsweise nationaler Programme, um das Ziel zu erreichen, Arzneimittelproduktion in Europa zu halten. Die Kommissarin für Gesundheit führte in ihrer Rede vor dem Gesundheitsausschuss des Europäischen Parlaments im März 2020 aus, dass es mehr als deutlich geworden sei, dass auf eine notwendige Steigerung der Arzneimittelproduktion und der Innovation innerhalb der EU hingearbeitet werden muss. Der Vorschlag soll in die Arzneimittelstrategie aufgenommen werden, die Ende des Jahres veröffentlicht wird. Entsprechende europäische und nationale Programme werden durch die Landesregierung Unterstützung finden.

5. Welchen wissenschaftlichen Beitrag liefert Sachsen-Anhalt zur Aufklärung der Corona-Pandemie? Werden bundeseinheitliche Regelungen getroffen, um eine solide wissenschaftliche Datenbasis zu erlangen auf deren Grundlage Erkenntnisse über die Symptome und den Verlauf der Krankheit SARS-CoV-2 gewonnen werden können?

Die Wissenschaft Sachsen-Anhalts ist in vielfältiger Weise in die Erforschung und Bewältigung der Corona-Pandemie eingebunden. Die in Halle (Saale) angesiedelte Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina hat seit März 2020 mehrere ad-hoc-Stellungnahmen zu verschiedenen Aspekten der Pandemie herausgegeben, die auf ein großes Echo gestoßen sind.

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Sachsen-Anhalts beteiligen sich auf verschiedenen Forschungsgebieten an der Aufklärung. So haben beide medizinische Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Anträge zur Beteiligung am Aufruf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zu einer nationalen koordinierten Strategie im Rahmen eines COVID-19-Forschungsnetzwerkes der Universitätsmedizin und Besetzung einer regionalen Task Force gestellt. Beide Universitätsmedizinstandorte haben gemeinsame Überlegungen angestellt, um eine nachhaltige Reduktion der COVID-19-Erkrankungsraten bei einer gleichzeitig dauerhaft sozioökonomisch funktionierenden Gesellschaft zu erreichen.

Die Bandbreite der Forschung reicht dabei von der Immunologie und Virologie (z. B. Ansätze zur Entwicklung eines Impfstoffes) über die Infektionsfrüherkennung und die Medizinversorgung bis hin zu sozialen und ethischen Fragen der Pandemiefolgen. Beteiligt ist dabei u. a. auch das Max-Planck-Institut für Dynamik komplexer technischer Systeme in Magdeburg, welches bereits in Magdeburg entwickelte biotechnische Prozesse auf die Produktion von Corona-Vakzinen anpassen will. In Netzwerken wie dem EUvsVirus-Hackathon beteiligt sich u. a. auch das Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie Halle (Saale). Es wurden für verschiedene Programme Forschungsanträge gestellt. Weiterhin ist das Biopharmazie Unternehmen IDT Biologika aus Dessau zu nennen. In engem Austausch mit anderen Experten im In- und Ausland wird nach einem Impfstoff gegen das Corona-Virus geforscht.

6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um jungen Menschen wieder ein adäquates gesellschaftliches Leben zu ermöglichen (z. B. Sportaktivitäten, Besuch im Schwimmbad, Unterricht in Schulen)? Wie sollen die Sicherheits- und Hygienemaßnahmen aussehen?

Bereits mit der Sechsten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung und dem darauf basierenden Sachsen-Anhalt-Plan zur verantwortlichen Rückführung der COVID-19-Eindämmungsmaßnahmen konnten ab dem 28. Mai 2020 bestimmte Einrichtungen oder Angebote, die seit dem 18. März 2020 nicht mehr für den Publikumsverkehr geöffnet werden durften, unter Maßgaben bzw. Auflagen wieder den Betrieb aufnehmen. Hierzu zählen auch öffentliche und private Bildungseinrichtungen sowie vergleichbare Einrichtungen, wie u. a. Jugend- und Familienbildungsstätten. Weiterhin wurde eine Reihe von Beschränkungen für Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel- und Vergnügungseinrichtungen gelockert. So öffneten ab diesem Zeitpunkt Badeanstalten, Schwimmbäder (einschließlich sogenannter Freizeit- und Spaßbäder) sowie Heilbäder unter Maßgaben wieder. Auch Tanz- und Ballettschulen können unter Einhaltung von Hygienevorschriften und der Auflage zur Führung von Teilnehmerlisten seit dem 28. Mai 2020 wieder öffnen.

Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist mit Zustimmung des Trägers der Anlage, vorzugsweise als Individualsport, unter Hygiene- Auflagen wieder möglich.

Mit der Siebten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, welche am 2. Juli 2020 in Kraft getreten ist, werden darüber hinaus weitere Lockerungen in diesen Bereichen zugelassen. So dürfen auch alle Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wieder öffnen. Seit dem 2. Juni 2020 war deren Öffnung bereits teilweise möglich.

Insofern stehen den jungen Menschen diese Angebote der Jugendhilfe wieder grundsätzlich zur Nutzung zur Verfügung.

7. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die wirtschaftliche Zukunft der Bürgerinnen und Bürger zu sichern, insbesondere die der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU)?

Zur Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft der Unternehmen sowie der Bürgerinnen und Bürger werden zwei Ansätze verfolgt, zum einen die Abfederung der unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen der notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus und zum Anderen die Verbesserung der Voraussetzungen für die Förderung von Investitionen.

Zur Abfederung der unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen der notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 hat die Landesregierung zunächst die Soforthilfe des Bundes für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten auf solche mit bis zu 50 Beschäftigten erweitert und hierfür 150 Millionen Euro Landesmittel bereitgestellt. Zudem wurden bereits die zinsgünstigen Darlehensprogramme „IB-Darlehen für kleine und Kleinstunternehmen“ und „IB-Darlehen für kleine, mittlere und große Unternehmen“ zur Liquiditätssicherung, Anlauffinanzierung sowie für Investitionen aufgelegt. Zusätzlich stehen pandemiespezifische Bürgschaften der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt für liquiditätssichernde Darlehen zur Verfügung. Die Wirkung dieser Maßnahmen wird fortlaufend beobachtet, um bei Bedarf nachsteuern zu können.

Zur Bewältigung der nach Beendigung der Eindämmungsmaßnahmen gegen COVID-19 verbleibenden Auswirkungen kann die Wirtschaft in Sachsen-Anhalt daneben auch auf die bereits vor der Krise geschaffenen Instrumente der Investitionsbank Sachsen-Anhalt der Risikokapitalfonds der IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt (IBG), der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH oder der MBG Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (MBG) zurückgreifen. Aufgrund der krisenbedingten Verluste vieler Unternehmen erwartet die Landesregierung eine Verschlechterung der Eigenkapitalausstattung insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen. Deshalb werden die vorhandenen eigenkapitalwirksamen Instrumente wie offene oder stille Beteiligungen der IBG und MBG oder die Mischform aus Eigen- und Fremdkapital in Gestalt des Mezzanine-Darlehens der Investitionsbank Sachsen-Anhalt erheblich an Bedeutung gewinnen.

Außerdem soll die Förderung von Investitionen durch Entbürokratisierung und Verbesserung der Voraussetzungen im Bereich der GRW erleichtert werden.

8. Welche Vorkehrungen plant die Landesregierung, um sich auf eine zukünftige Pandemie bzw. Bioterrorismus besser vorzubereiten (Liefersicherheit für Schutzausrüstung und Masken, ausreichend Kapazitäten im Gesundheitswesen, IT (Apps), Testungen, Information der Bevölkerung etc.)?

Im Öffentlichen Gesundheitsdienst hat die Landesregierung zusätzliche personelle Unterstützung der Gesundheitsämter veranlasst. So wurden bspw. die Ausbruchsgeschehen in der Zentralen Aufnahmestelle für Asylsuchende Menschen in Halberstadt sowie in Wittenberg (Jessen) durch das Robert Koch-Institut unterstützt. Sachsen-Anhalt steht in engem Austausch mit dem Bund, um gemeinsam an einer Konzeptentwicklung zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu arbeiten, die es durch landesgesetzliche Regelungen umzusetzen gilt.

Bis zur Umsetzung der bundespolitischen Entscheidungen besteht in Zusammenarbeit mit den Landkreisen und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt großes Bemühen, den Öffentlichen Gesundheitsdienst zu stärken. Hierfür wurde z. B. zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt eine „Vereinbarung über die Testung asymptomatischer Personen aus SARS-CoV-2“ zur Umsetzung der „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ getroffen.

Nach dem Abflachen der durch die Pandemie verursachten Mehrarbeit werden Meldeverfahren bei Infektionsgeschehen im Land überprüft und nach Möglichkeit angepasst.

Sachsen-Anhalts Krankenhäuser haben im Zuge der Pandemie Flexibilität und Resilienz bewiesen. Dies war nicht zuletzt ein Ergebnis einer mehr als zweijährigen Schulungsphase, während derer alle Krankenhäuser zum Thema Bewältigung von Krisenlagen informiert wurden. Diese Bemühungen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt sollen fortgeführt und durch Übungen erweitert werden.

Die Vorhaltung von persönlicher Schutzausrüstung liegt lt. Arbeitsschutzgesetz in der Verantwortung der Arbeitgeber. Insofern sind - nach Sicherstellung inländischer Produktionsstätten durch die Bundesregierung - die Krankenhäuser in der Lage, sich ausreichend zu bevorraten.

Der Bund plant, eine nationale Reserve an Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) anzulegen und eine entsprechende gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen. Die Erstausstattung soll durch den Bund finanziell unterstützt werden, eine Lagerung soll dezentral in den Ländern in medizinischen Einrichtungen und bei den Katastrophenschutzbehörden erfolgen.

Der Pandemieplan des Landes Sachsen-Anhalt hat sich in der laufenden Pandemie bewährt. Ergebnisse aus der Evaluation des Pandemiegeschehens werden in die Überarbeitung des Pandemieplans einfließen.